



27.08.2019

## EX-POST-BEITRAG

Einrichtungsübergreifendes Treffen von RAN P&P und RAN EXIT – „Treffen angrenzender Bereiche: Rehabilitations-, Wiedereingliederungs- und Ausstiegsmaßnahmen“  
5.-6. Juni 2019, Prag, Tschechische Republik

# Brücken bauen

Sowohl Ausstiegs- als auch BewährungshelferInnen arbeiten mit terroristischen und gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen, aber allzu oft arbeiten diese beiden Bereiche noch nicht optimal zusammen. Obwohl die Zusammenarbeit in einigen Mitgliedstaaten bereits Realität sein sollte<sup>(1)</sup>, ist sie jedoch nicht gut organisiert und in einigen Fällen gar nicht vorhanden. Leicht sind Vorurteile und ein geringes Maß an Vertrauen die Folge, was eine Hürde für die Zusammenarbeit darstellt. Das einrichtungsübergreifende Treffen von RAN Prison and Probation (P&P) und RAN EXIT zum Thema Resozialisierung von entlassenen terroristischen und gewalttätigen extremistischen StraftäterInnen konzentrierte sich auf die Untersuchung der Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Bereichen. Ziel war es, diese Unterschiede zu überwinden und eine gemeinsame Basis für die Zusammenarbeit zu finden.

Die TeilnehmerInnen des Treffens waren vorsichtig optimistisch. Sie entdeckten mehr Gemeinsamkeiten in den Arbeitsmethoden als erwartet und erhielten wertvolle Einblicke in die Ansätze des jeweils anderen, was

<sup>1</sup> Zum Beispiel im niederländischen TER-Team oder in den belgischen Justizhäusern, wo Ausstiegs- und Bewährungshilfearbeit sogar vollständig integriert sind.

wiederum zu einem besseren Verständnis führte. Dieser Beitrag konzentriert sich auf die Ergebnisse des Treffens und zeigt die Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf. Es wird nach Möglichkeiten gesucht, um diese Unterschiede zu überbrücken, eine gemeinsame Vision zu erschaffen und auf ein gemeinsames Ziel hinzuarbeiten.

## Unterschiedliche Ausgangspunkte

Es sind vor allem die unterschiedlichen Herangehensweisen, die sich hemmend auf die Zusammenarbeit auswirken. Ausstiegs- und BewährungshelferInnen haben eine unterschiedliche berufliche Nähe zu ihren KlientInnen. Worin bestehen diese Unterschiede und woher kommen sie?

### Bewährung – juristisch verwurzelt

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Bewährungsdienstes jedes Mitgliedstaats sind gesetzlich festgelegt. BewährungshelferInnen arbeiten auf der Grundlage von Auflagen, die von einer Richterin/einem Richter vorgegeben werden. Dadurch wird ihnen gegenüber dem Klienten/der Klientin, der/die rechtlich an diese Auflagen gebunden ist, eine „Hebelwirkung“ verliehen. Die Nichteinhaltung dieser Regeln hat Folgen und kann sogar zu einer erneuten Inhaftierung führen. Diese Tatsache kann jedoch dem Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zum Klienten/zur Klientin im Wege stehen. In den Augen des Klienten/der Klientin steht ein Bewährungshelfer/eine Bewährungshelferin für das „System“, unabhängig davon, ob er/sie tatsächlich Beamter/Beamtin ist.

BewährungshelferInnen haben unterschiedliche Funktionen und Verantwortlichkeiten, die manchmal schwer zu vereinbaren sind. Einerseits sind sie dafür verantwortlich, ihre KlientInnen bei der Einhaltung der Bewährungsauflagen zu unterstützen. Andererseits sind sie dafür verantwortlich, zu überprüfen, ob der Klient/die Klientin die festgelegten Auflagen einhält. Ist das nicht der Fall, ist der Bewährungshelfer/die Bewährungshelferin verpflichtet, das zu melden. Technisch gesehen sind sie FallmanagerInnen (?), welche die Verantwortlichkeiten und Einschränkungen des Klienten/der Klientin überwachen und sicherstellen, dass der Klient/die Klientin die Hilfe und Unterstützung erhält, die er/sie benötigt, ohne diese Unterstützung unbedingt selbst zu leisten. Daher ist es für die BewährungshelferInnen von größter Bedeutung, das richtige Gleichgewicht zwischen diesen Aufsichts- und Unterstützungsaufgaben zu finden.

Auch in dieser Hinsicht ist Zeit ein wichtiger Faktor. Das Jonglieren mit mehreren Funktionen und eine große Fallzahl macht es den BewährungshelferInnen unmöglich, viel Zeit mit einem Klienten/einer Klientin zu verbringen und ihm/ihr selbst umfangreiche Interventionen anzubieten. In mehreren Mitgliedstaaten können die BewährungshelferInnen jedoch zusätzliche Kontaktzeiten beantragen, wenn sie es mit anspruchsvollen KlientInnen zu tun haben.

„Ich denke, dass Sie der Überzeugung sind, dass die ganze Gesellschaft radikal ist und nicht Sie. Ich will versuchen, Sie an einen Punkt zu bringen, an dem Sie sich nicht mehr so fühlen.“

### Ausstieg – Veränderungen erleichtern

AusstiegshelferInnen sind in der Regel nicht an gerichtliche Auflagen gebunden. Die Beteiligung an der Ausstiegshilfe erfolgt – und so sollte es auch bleiben – auf freiwilliger Basis. AusstiegshelferInnen nähern sich dem/der Klienten/Klientin oft auf persönlichere Weise, von Mensch zu Mensch und auf der Grundlage der Gleichheit. Das bedeutet nicht unbedingt, dass sie eine Freundschaft eingehen müssen. Stattdessen lässt sich mit dieser Arbeitsmethode eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen. Dieses Ziel ist oft einfacher zu erreichen, da AusstiegshelferInnen im Normalfall für eine zivilgesellschaftliche Organisation arbeiten und somit nicht die Regierung vertreten. Da die Ausstiegshilfe freiwillig ist, hat der Ausstiegshelfer/die Ausstiegshelferin nur wenig Einfluss auf den Klienten/die Klientin. Wenn die Motivation des Klienten/der Klientin nachlässt und er/sie sich entscheidet, die Zusammenarbeit einzustellen, hat das nicht immer rechtliche Folgen. Es *gibt* jedoch Konsequenzen, wenn ein

---

<sup>2</sup> Marije Meines et al., RAN-Handbuch „Reaktionen auf zurückkehrende ausländische Kämpfer und ihre Familien“ (2017): S. 64

Ausstiegsprogramm Teil der Auflagen des Klienten/der Klientin für eine vorzeitige Entlassung ist. Auch wenn ein Klient/eine Klientin ein Risiko für sich selbst oder andere darstellt, sind die AusstiegshelferInnen dazu verpflichtet, das zu melden.

Obwohl AusstiegshelferInnen auch als FallmanagerInnen fungieren, welche die Hilfe anderer Fachleute wie etwa BerufsberaterInnen oder TraumatologInnen in Anspruch nehmen können, haben sie in der Regel eine geringere Fallzahl als BewährungshelferInnen und eine geringere Anzahl von Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Dadurch haben sie mehr Zeit, sich auf Interventionen zu konzentrieren und können mehr Zeit mit einem einzelnen Klienten/einer einzelnen Klientin verbringen. Diese begrenzte Fallzahl ermöglicht es auch, dass die AusstiegshelferInnen rund um die Uhr für ihre KlientInnen erreichbar sind und ihnen eine intensivere persönliche Betreuung anbieten können. Dieser Fakt spiegelt sich auch in der Tatsache wider, dass die AusstiegshelferInnen ihre KlientInnen verstärkt aufsuchen. So finden Termine beispielsweise nicht unbedingt im Büro des Ausstiegshelfers/der Ausstiegshelferin statt, sondern können auch beim Klienten/bei der Klientin zu Hause oder an einem öffentlichen Ort stattfinden. Dadurch wird ein informellerer Rahmen geschaffen.

Für AusstiegshelferInnen ist es empfehlenswert, aus der Perspektive und auf der Grundlage des Narrativs des Klienten/der Klientin zu arbeiten. Wie ein Teilnehmer erklärte: „Ich denke, dass Sie der Überzeugung sind, dass die ganze Gesellschaft radikal ist und nicht Sie. Ich will versuchen, Sie an einen Punkt zu bringen, an dem Sie sich nicht mehr so fühlen.“

## **Ähnlichkeiten – Verfahren und Interventionen**

Die wichtigste Gemeinsamkeit zwischen Ausstiegs- und Bewährungshilfe sind ihre Ziele: Resozialisierung und Wiedereingliederung radikalisierter und terroristischer StraftäterInnen <sup>(3)</sup>. Obwohl sich ihr allgemeiner Ansatz unterscheidet, gibt es einige Gemeinsamkeiten. Zum Beispiel können beide einen ähnlichen Bildungshintergrund in Bereichen wie der Sozialarbeit oder den Geisteswissenschaften haben, im Gegensatz zu Gefängnisangestellten, deren Ausbildung oft mehr mit Sicherheit, Strafverfolgung oder Nachrichtendienst zu tun hat. Ähnlichkeiten gibt es auch bei Interventionen und Verfahren. Eine in beiden Bereichen angewandte Methode ist die motivierende Gesprächsführung, bei der es sich um einen „klientenzentrierten, aber direktiven Beratungsansatz mit dem Ziel handelt, intrinsische Motivation zur Verhaltensänderung aufzubauen. Die Motivation soll durch Explorieren und Auflösen von Ambivalenz erreicht werden“ <sup>(4)</sup>. Motivierende Gesprächsführung wird meist anhand ihrer Merkmale definiert und weniger anhand einer bestimmten Methode, die sich von Fall zu Fall unterscheidet. Einige Schlüsselemente sind die bewusst fehlende Überzeugungsarbeit oder Ausübung von Zwang seitens des praktisch Tätigen. Die Veränderung sollte von innen kommen, und es ist die Aufgabe des Klienten/der Klientin, die Ambivalenz zu formulieren, der er/sie begegnet, und wie diese gelöst werden soll oder kann. Die Beziehung zwischen dem praktisch Tätigen und dem Klienten/der Klientin ist eher eine Partnerschaft und der praktisch Tätige respektiert die Wahlfreiheit des Klienten/der Klientin – obwohl diese Entscheidungen offensichtlich nicht folgenlos sind <sup>(5)</sup>.

---

<sup>3</sup> Beide Arbeitsbereiche haben zusätzliche Ziele, aber dieser Beitrag konzentriert sich nur auf dieses Ziel.

<sup>4</sup> Stephen Rollnick, William R. Miller, „What is Motivational Interviewing?“, *Behavioural and Cognitive Psychotherapy*, 23 Nr. 4 (1995): S. 326

<sup>5</sup> Stephen Rollnick, William R. Miller, „What is Motivational Interviewing?“, S. 326-327

### **Intervention für eine gesunde Identität (Healthy Identity Intervention)**

Eine vom National Offender Management Service (NOMS), der Teil des Justizministeriums Ihrer Majestät (Vereinigtes Königreich) ist, entwickelte Intervention ist die Healthy Identity Intervention (HII). Diese Intervention wurde speziell entwickelt, um extremistische Straftaten zu verhindern, und ist auf verurteilte radikalisierte oder terroristische sowie radikalierungsgefährdete StraftäterInnen anzuwenden <sup>(6)</sup>. Die Intervention, die nun bei TACT-TäterInnen (Terrorist Act) eingesetzt wird, konzentriert sich auf das Identitätskonstrukt: Wer ist der Klient/die Klientin, wer will er/sie sein? Es wird versucht, auf die Gründe einzugehen, „die Menschen dazu veranlassen, Gewaltstraftaten zu begehen und sich daran zu beteiligen, sowie auf die Einstellungen, Überzeugungen und Wahrnehmungen, die sie dazu befähigen“ <sup>(7)</sup>. Das HII basiert auf mehreren Modellen und Ansätzen:

- Beurteilung des psychischen Zustands des Klienten/der Klientin mit Hilfe des Werkzeugs ERG22+.
- Risk-Need-Responsivity-Modell (Risiko-Bedarf-Verantwortlichkeit) – die Intervention sollte auf das Risiko- und Bedürfnisniveau des Klienten/der Klientin zugeschnitten sein und auf seine/ihre individuellen Umstände reagieren.
- Erleichterung der Umstände, die den Klienten/die Klientin zum Ausstieg bewegen. Der Versuch, zu verstehen, warum der Klient/die Klientin sich dafür entscheidet, nicht mehr an extremistischen Aktivitäten beteiligt zu sein, und die Unterstützung dieses Prozesses.
- „Good Lives“-Modell – basiert auf der Idee, dass (extremistische) StraftäterInnen keine abnormalen Wünsche haben, sondern sich einfach dafür entscheiden, diese Wünsche in einer Weise zu erfüllen, die anderen schadet. Der Schlüssel zu dieser Intervention ist es, den Klienten/die Klientin dabei zu unterstützen, diese Wünsche auf gesunde und legale Weise zu erfüllen <sup>(8)</sup>.

Sowohl Ausstiegs- als auch BewährungshelferInnen arbeiten nach dem **Prinzip der zweiten Chance**, nach dem jeder eine Chance verdient, sich zu rehabilitieren. Aber Veränderung ist nur möglich, wenn (nicht unbedingt wörtlich) „Leiden“ im Spiel ist. Ist zum Beispiel der Klient/die Klientin in seiner/ihrer aktuellen Situation glücklich, dann gibt es keinen Grund, warum er/sie sich ändern sollte. In solchen Fällen können AusstiegshelferInnen und BewährungshelferInnen versuchen, dem „Schmerz“ oder der Unzufriedenheit zu folgen, um den Klienten/die Klientin an dem Punkt zu treffen, an dem es wehtut und von dem aus Veränderungen stattfinden können. Von dort aus wird es für den Klienten/die Klientin möglich, in eine neue Perspektive zu wechseln.

Was eine realistische Perspektive ist, ist je nach KlientIn unterschiedlich. In einigen Fällen ist die Schadensbegrenzung das Beste, was Sie tun können. Zum „perfekter Bürger“, zur „perfekten Bürgerin“ zu werden, ist manchmal einfach kein realistisches Ziel. Tore Bjørgo hat fünf Dimensionen der Veränderung identifiziert, mit denen Veränderungen in extremistischen Laufbahnen und Ausstiegsprozessen bewertet werden können. :

1. Grad der Radikalisierung
2. Engagement/Beteiligung an extremistischen Aktivitäten
3. Beteiligung an Kriminalität
4. soziale Ausgrenzung

<sup>6</sup> Chris Dean, „The healthy identity intervention: the UK’s development of a psychologically informed intervention to address extremist offending“ in *Prisons, Terrorism and Extremism - Critical Issues in Management, Radicalisation and Reform*, ed. Andrew Silke (Routledge, 2014), S. 90

<sup>7</sup> Chris Dean, „The healthy identity intervention“, S. 97

<sup>8</sup> Chris Dean, „The healthy identity intervention“, S. 91-95.

## 5. psychische Gesundheitsprobleme

Die Wege der Deradikalisierung unterscheiden sich, je nachdem, welcher dieser fünf Aspekte die stärkste Relevanz aufweist. Selbst wenn alle fünf Aspekte Anlass zur Sorge geben, kann Deradikalisierung auch auf nur einer Ebene oder über mehrere Ebenen hinweg erfolgen. Auch das kann als Fortschritt betrachtet werden. Die Dimensionen sind lose miteinander verknüpft, da Verbesserungen auf einer Ebene auch die anderen Ebenen beeinflussen können.

### **Auseinandersetzung mit Ideologie**

Die Meinungen darüber, ob ideologische Fragen in ein Wiedereingliederungs- oder Ausstiegsprogramm involviert werden sollten oder nicht, gehen weit auseinander. Dennoch gibt es Möglichkeiten, die Weltanschauung in einer Bewährungshilfe- oder Ausstiegssituation anzusprechen. Sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Niedersachsen (Deutschland) können Imame eingeladen werden, an Interventionen während der Bewährungszeit teilzunehmen. Niedersachsen hat außerdem eine eigene Anlaufstelle für religiös inspirierten Extremismus. Diese Person ist speziell in diesem Themenbereich geschult und unterstützt KollegInnen, die dies bei ihrer Arbeit erleben.

Ob jeder, der mit radikalisierten und extremistischen TäterInnen arbeitet, die Ideologie des Klienten/der Klientin kennen sollte (ob religiös inspiriert oder politisch), ist umstritten. Eine relevante Frage ist, ob es ausreicht, mehrere speziell ausgebildete Personen pro Einrichtung zu haben, oder ob alle eine zusätzliche Schulung in dieser Hinsicht erhalten sollte. In der Bewährungshilfe ist es zumindest empfehlenswert, dass nur die erfahrensten Fachkräfte aus der Praxis mit terroristischen und gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen arbeiten, unabhängig von ihrer Ideologie.

Allerdings sollte die Ideologie nicht im Mittelpunkt eines Ausstiegs- oder Resozialisierungsprogramms stehen. Auch praktisch Tätige, die mit terroristischen und gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen arbeiten, sollten sich nicht in ein „Schlagabtausch“ über Ideologie verwickeln lassen.

„Es geht nicht darum, jemanden zu überzeugen, Sie werden die Konfrontation nie gewinnen. Konzentrieren Sie sich auf ihre primären Bedürfnisse und was sie antreibt. Sie sind emotional eingestiegen, also sollten sie auch emotional aussteigen. Aber wenn es um dogmatische Argumente geht, können Sie sie wahrscheinlich nie überzeugen.“

„Sie sind emotional eingestiegen, also sollten sie auch emotional aussteigen.“

## **Neue Brücken bauen**

Wie können BewährungshelferInnen und AusstiegshelferInnen ihre Hürden abbauen und die Herausforderungen, denen sie bei der Zusammenarbeit begegnen können, überwinden? Wie können sie die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Einrichtungen, zwischen sich selbst als BetreuerInnen und dem Klienten/der Klientin und damit letztlich zwischen dem Klienten/der Klientin und der Gesellschaft stärken?

Eine erfolgreiche Zusammenarbeit basiert auf drei Säulen: **Transparenz, Verantwortlichkeit** und **Kenntnis Ihrer Partner**. Die Arbeitsmethoden in Ausstiegshilfe und Bewährungshilfe können unterschiedlich sein, was sie jedoch nicht unvereinbar werden lässt. Außerdem können sich beide ergänzen. Da terroristische und gewaltbereite extremistische StraftäterInnen während ihrer Wiedereingliederungs- und Resozialisierungsphase höchstwahrscheinlich sowohl BewährungshelferInnen als auch AusstiegshelferInnen treffen werden, ist die Zusammenarbeit zwischen Ausstiegshilfe und Bewährungshilfe fast unvermeidlich. Daher könnte sich eine mangelnde Zusammenarbeit sogar als kontraproduktiv erweisen.

Ein erster Schritt zur Optimierung der Zusammenarbeit wäre es, sich über die Arbeitsprozesse des anderen zu informieren. So können beispielsweise AusstiegshelferInnen und BewährungshelferInnen ein kurzes „Praktikum“ bei ihren KollegInnen absolvieren. Das verschafft ihnen nicht nur einen Einblick in die Arbeitsweise des jeweils anderen Bereichs, sondern erhöht auch das Bewusstsein dafür *warum* sie tun, was sie tun. Im Endeffekt kann ein tieferes Verständnis die Folge sein. Auch wenn diese Art von „Praktikum“ nicht in allen Fällen realisierbar ist, so ist es zumindest empfehlenswert, die Zusammenarbeit vom einfachen Austausch von Berichten auf das echte persönliche Gespräch auszuweiten. Eine gute Zusammenarbeit erfordert, dass sich alle Beteiligten an einen Tisch setzen.

Eine Herausforderung, die sich bei der Zusammenarbeit von AusstiegshelferInnen und BewährungshelferInnen ergeben kann, tritt ein, wenn der Klient/die Klientin versucht, beide Seiten zu manipulieren und die eine gegen die andere Seite auszuspielen. Darüber hinaus kann sich der Klient/die Klientin unsicher fühlen, wenn nicht klar ist, dass alle Beteiligten gemeinsam an einem gemeinsamen Ziel arbeiten. Dies kann sogar dazu führen, dass der Klient/die Klientin die Unterstützung vollständig ablehnt, insbesondere wenn der Klient/die Klientin das Gefühl hat, dass der involvierte Ausstiegshelfer/die involvierte Ausstiegshelferin und der Bewährungshelfer/die Bewährungshelferin verschiedene Dinge sagen. Das kann durch Transparenz verhindert werden: einerseits gegenüber dem Klienten/der Klientin, damit er/sie weiß, wer welche Aufgabe hat, und andererseits auch gegenüber den MitarbeiterInnen des anderen Bereichs, damit beide Parteien wissen, was sie voneinander zu erwarten haben.

Wenn AusstiegshelferInnen und BewährungshelferInnen klar festlegen, wer wofür verantwortlich ist und wer für welchen Teil des Prozesses verantwortlich gemacht werden kann (basierend auf den Kernkompetenzen der beiden Bereiche), wird es kein „Schulduweisungsspiel“ geben, wenn etwas schief geht. Wenn sich alle Beteiligten über ihre Rolle im Klaren sind, wird dies auch ihre Glaubwürdigkeit gegenüber dem Klienten/der Klientin verbessern.

Aufgrund der persönlicheren Art und Weise, wie AusstiegshelferInnen auf ihre KlientInnen zugehen, haben sie oft leichteren Zugang zum sozialen Netzwerk des Klienten/der Klientin, einschließlich seiner/ihrer Familie. Das kann auch für die BewährungshelferInnen von Vorteil sein. Da Wiedereingliederung „kein einseitiger Prozess ist“<sup>9)</sup>, bei dem die Verhaltensänderung des Klienten/der Klientin der einzige Faktor ist, kann die Einbeziehung der Familie bei der Resozialisierung des Klienten/der Klientin von großem Wert sein<sup>10)</sup>. Die Bewährungshilfe hingegen hat aufgrund der möglichen juristischen Auswirkungen einer fehlenden Zusammenarbeit seitens des Klienten/der Klientin einen größeren Einfluss auf den Klienten/die Klientin. Im Gegenzug können AusstiegshelferInnen von dieser Hebelwirkung profitieren, indem sie Vereinbarungen über Ausstiegsarbeit in die Bewährungsaufgaben aufnehmen lassen. Hierbei handelt es sich um ein heikles Thema, da die freiwillige Beteiligung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausstiegsintervention ist und dies auch das vertrauensvolle Verhältnis zwischen AusstiegshelferIn und KlientIn beeinträchtigen könnte. Wenn dies jedoch ordnungsgemäß und in Absprache mit dem Klienten/der Klientin durchgeführt wird, kann es dem Ausstiegsprozess mehr Gewicht verleihen.

Schließlich kann die Ausstiegshilfe für mehr Kontinuität im Resozialisierungsprozess sorgen. Im Idealfall sollte sie vor dem Ende einer Haftstrafe beginnen. Sofern das Strafvollzugs- und Bewährunghilfesystem des Mitgliedstaats dies zulässt, können AusstiegshelferInnen bereits im Gefängnis Kontakt zu terroristischen und gewaltbereiten extremistischen StraftäterInnen aufnehmen, selbst bevor die Bewährungshilfe involviert ist, und nach Ablauf der Bewährungszeit mit dem Klienten/der Klientin weiterarbeiten. Die Arbeit mit einem vertrauten Gesicht während des gesamten Prozesses erhöht die Erfolgsaussichten für den Klienten/die Klientin.

---

<sup>9)</sup> Tinka M. Veldhuis, „Designing Rehabilitation and Reintegration Programmes for Violent Extremist Offenders: A Realist Approach“, *ICCT Research Paper* (2012): S. 13

<sup>10)</sup> ebd., S. 14



Der Bau neuer Brücken in der Zusammenarbeit bedeutet nicht, dass AusstiegshelferInnen und BewährungshelferInnen ihre Arbeit in ähnlicher Weise angehen müssen. So wie *alle Wege nach Rom führen*, gibt es auch hier viele Wege, die eingeschlagen werden können. Darüber hinaus kann die Tatsache, dass AusstiegshelferInnen und BewährungshelferInnen nicht in gleicher Weise arbeiten, die Zusammenarbeit zum Erfolg werden lassen.

### Informationsaustausch

Innerhalb einer Einrichtung ist in der Regel klar, wer Zugriff auf welche Informationen hat. Bei der Zusammenarbeit mit einer anderen Organisation oder Einrichtung kann der Austausch von Informationen jedoch schwierig werden. Welche Informationen können oder sollten weitergegeben werden? Die Richtlinie (EU) 2016/680 zum *Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr*<sup>11</sup> sollte als Richtlinie dienen. Mit dieser Richtlinie wird ein doppeltes Ziel verfolgt:

- Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten bei Nutzung durch Polizei- und Strafverfolgungsbehörden;
- Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität in der EU verbessert werden, indem den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden in den EU-Ländern der Austausch von für effizientere und wirksamere Ermittlungen erforderlichen personenbezogenen Daten ermöglicht wird.<sup>(12)</sup>

Auch wenn der Schwerpunkt der Richtlinie mehr auf dem ersten Ziel zu liegen scheint, bietet sie doch genügend Freiraum für die einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Akteuren, und zwar mehr, als allgemein angenommen wird. Ein Schlüsselement ist die Verhältnismäßigkeit. So können beispielsweise Daten erhoben und weitergegeben werden, solange die Ebene, auf der dies geschieht, im Verhältnis zum Ziel steht. Für praktisch Tätige, die in einer einrichtungsübergreifenden Struktur arbeiten, ist es von größter Bedeutung, die Auswirkungen dieser Richtlinie zu verstehen. Es ist von Vorteil, sich der Möglichkeiten und Einschränkungen bewusst zu sein. Wenn AusstiegshelferInnen und BewährungshelferInnen wissen, welche Informationen sie weitergeben können und welche nicht, und dabei transparent sind – sowohl gegenüber dem jeweils anderen Bereich als auch gegenüber ihren KlientInnen –, wird dadurch eine konstruktive Zusammenarbeit aller Seiten ermöglicht.

### Schlussfolgerung

Im Großen und Ganzen haben AusstiegshelferInnen und BewährungshelferInnen ein gemeinsames Ziel. Es geht darum, (terroristische und gewaltbereite) StraftäterInnen in die Gesellschaft zu integrieren und dies auf sichere Weise zu tun, ohne das Umfeld zu gefährden, in das der Straftäter/die Straftäterin zurückkehrt. Dennoch betrachten sie einander bei der Arbeit mit der terroristischen und gewaltbereiten extremistischen Zielgruppe noch nicht zwangsläufig als Partner, was vor allem auf die unterschiedlichen Ansätze und Missverständnisse zurückzuführen ist, die sich aus diesen Unterschieden ergeben können.

Die Wiedereingliederung terroristischer und gewaltbereiter extremistischer StraftäterInnen kann eine gewaltige Aufgabe sein. Die Aufmerksamkeit der Medien für diese Zielgruppe ist groß und die Risikoakzeptanz eher gering. Darüber hinaus sind die möglichen Auswirkungen, die sich aus der Fehleinschätzung eines Klienten/einer Klientin ergeben, erheblich. Niemand will derjenige sein, der einen kritischen Aspekt bei einem Klienten/einer Klientin übersehen hat, der/die später (ein weiteres) terroristisches Verbrechen begeht.

<sup>11</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32016L0680>

<sup>12</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=celex:32016L0680>



Wenn beide Parteien bereit sind, sich über die Arbeitsmethoden des anderen zu informieren und versuchen, Einsichten zu gewinnen, wie sie sich gegenseitig ergänzen können, kann eine fruchtbare Zusammenarbeit entstehen. AusstiegshelferInnen und BewährungshelferInnen können gemeinsam die Last der Wiedereingliederung terroristischer und gewaltbereiter extremistischer StraftäterInnen schultern, indem sie auf die Kompetenzen der jeweils anderen zurückgreifen.